



**Inhalt:**

**1. Benutzungssatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde**

**2. Gebührensatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde**

**3. Impressum**

Gemeinde Hohe Börde  
OT Irxleben  
Bördestraße 8  
39167 Hohe Börde

**Benutzungssatzung**

**für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde**

**Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 4, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.07.2014, in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 21.04.2020 die nachfolgende Benutzungssatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde beschlossen.

**§ 1  
Zweckbestimmung**

(1) Diese Satzung gilt für Dorfgemeinschaftshäuser, sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen, einschließlich aller zu ihrer Nutzung erforderlichen Ausstattungen, die sich in folgenden Ortsteilen befinden:

- a) Dorfgemeinschaftshäuser  
Ortsteil Bornstedt, Dorfgemeinschaftshaus  
Ortsteil Eichenbarleben, Kultursaal  
Ortsteil Groß Santerleben, Kultursaal  
Ortsteil Hermsdorf, Mehrgenerationenhaus  
Ortsteil Nordgermersleben, Kronprinz Gaststube und Saal  
Ortsteil Wellen, Bürgerhaus  
Ortsteil Schackensleben, Prokonhalle Olvezentrum

- b) Sonstige Räume  
Ortsteil Ackendorf, Mehrzweckraum Feuerwehr  
Ortsteil Eichenbarleben, Kulturraum  
Ortsteil Groß Santerleben, Mehrzweckraum Hopfeninfohaus  
Ortsteil Hohenwarsleben, Mehrzweckraum  
Ortsteil Mammendorf, Steinhaus  
Ortsteil Ochtmersleben, Mehrzweckraum Gemeindehof  
Ortsteil Schackensleben, Versammlungsraum Olvezentrum  
Ortsteil Wellen, Versammlungsraum ohne Nutzung Backofen (Seitenflügel)

- c) Sonstige Einrichtungen  
Hüpfburg „Feuerwehr“  
Hüpfburg „Kuh“  
Ortsteil Rottmersleben, Schlachthaus

Die Dorfgemeinschaftshäuser, sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde.

(2) Die Besucherzahl ist wie folgt begrenzt:

- a) Dorfgemeinschaftshäuser  
Ortsteil Bornstedt, Dorfgemeinschaftshaus – Großer Saal 125 Personen, Kleiner Saal 35 Personen  
Ortsteil Eichenbarleben, Kultursaal – 100 Personen  
Ortsteil Groß Santerleben, Kultursaal – 120 Personen  
Ortsteil Hermsdorf, Mehrgenerationenhaus – 100 Personen  
Ortsteil Nordgermersleben – Gaststube 45 Personen, Saal 100 Personen  
Ortsteil Wellen, Bürgerhaus – 200 Personen  
Ortsteil Schackensleben, Prokonhalle Olvezentrum – 200 Personen

- b) Sonstige Räume  
Ortsteil Ackendorf, Mehrzweckraum Feuerwehr – 50 Personen  
Ortsteil Eichenbarleben, Kulturraum – 30 Personen  
Ortsteil Groß Santerleben, Mehrzweckraum Hopfeninfohaus – 35 Personen  
Ortsteil Hohenwarsleben, Mehrzweckraum – 30 Personen  
Ortsteil Mammendorf, Steinhaus – 30 Personen  
Ortsteil Ochtmersleben, Mehrzweckraum Gemeindehof – 30 Personen  
Ortsteil Schackensleben, Versammlungsraum Olvezentrum – 30 Personen  
Ortsteil Wellen, Versammlungsraum ohne Backofen (Seitenflügel) – 20 Personen

- c) Sonstige Einrichtungen  
Hüpfburg „Feuerwehr“ – nur für Kinder  
Hüpfburg „Kuh“ – nur für Kinder  
Ortsteil Rottmersleben, Schlachthaus – Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Schlachtung der Tiere

(3) Soweit die Dorfgemeinschaftshäuser, sonstige Räume und Einrichtungen nicht für Sitzungen oder Veranstaltungen der Gemeinde bzw. der Ortschaft in Anspruch genommen werden, dienen sie als Begegnungsorte der Einwohner und ortsansässigen Vereine und Interessengemeinschaften. Dies schließt auch private Feiern der Bürger sowie Veranstaltungen Dritter ein. Die Prokonhalle im Olvezentrum im Ortsteil Schackensleben steht darüber hinaus noch für sportliche Aktivitäten im Sommer vom 01.04. bis 31.08. und im Winter vom 01.01. bis 31.03. und vom 01.09. bis 31.12. zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

(4) Anträge auf Nutzung sind auf entsprechenden Vordrucken bei der Gemeinde Hohe Börde spätestens einen Monat vor der Nutzung schriftlich unter Angabe der Person des Antragstellers, des Nutzungszwecks, der Nutzungsdauer und möglicher Besonderheiten zu stellen sowie die Kontaktdaten zur Rücküberweisung der Kautions anzugeben. Im Einzelfall kann ein Antrag auch kurzfristig gestellt werden. Bei Streitigkeiten entscheidet der Ortschaftsrat.

(5) Der Antragsteller wird als Benutzer/Veranstalter gewertet.

**§ 2  
Überlassung der Räume**

(1) Für jede einmalige oder laufende wiederkehrende Benutzung von Räumen bzw. von sonstigen Einrichtungen bedarf es einer Benutzungsgenehmigung in Form eines schriftlichen Gebührenbescheides durch die Gemeinde Hohe Börde unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. In dem Bescheid werden Zeit und Umfang der Inanspruchnahme festgelegt. Die Vermietung des Mehrzweckraumes Feuerwehr Ortsteil Ackendorf erfolgt über den Feuerwehrverein. Der Feuerwehrverein leitet die schriftliche Anmeldung an die Gemeinde weiter, so dass ein entsprechender Gebührenbescheid erstellt werden kann.

(2) Die Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Räume und Einrichtungen können Dritten für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Überlassung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseinganges in der Gemeinde Hohe Börde.

(4) Anträge auf Abschluss eines Benutzervertrages für eine Veranstaltung sind spätestens 1 Monat vorher, für jede laufende wiederkehrende Benutzung bis zum 01.12. eines jeden Jahres schriftlich bei der Gemeinde Hohe Börde einzureichen. Im Einzelfall kann ein Benutzungsvertrag auch kurzfristig geschlossen werden.

(5) Kommerzielle Veranstaltungen sind gesondert, drei Monate vorher, zu beantragen und der Ortschaftsrat hat darüber zu befinden.

(6) Für Veranstaltungen, die gegen geltendes Landes- und/oder Bundesrecht verstoßen und/oder mit denen verfassungsfeindliche, insbesondere rassistische Ziele verfolgt werden, stehen die unter § 1 Absatz 1 genannten Räumlichkeiten nicht zur Verfügung.

**§ 3  
Allgemeine Richtlinien für die Benutzung**

(1) Bestehende Hausordnungen und folgende Ordnungsbestimmungen sind von dem Benutzer/Veranstalter zu beachten:

- a) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer/Veranstalter nur die Räumlichkeiten mit Mobiliar und Geschirr (soweit vorhanden) sowie die sanitären Einrichtungen einschließlich Toilettenpapier, Papierhandtücher und Flüssigseife. Tischwäsche, Tischdekorationen, Geschirrspülmittel, Geschirrhandtücher, Müllbeutel u. ä. werden nicht zur Verfügung gestellt.

b) In den Dorfgemeinschaftshäusern und sonstigen Räumen und Einrichtungen können Speisen und Getränke selbst gestellt werden. Das Schlachten von Tieren und deren Zubereitung vor Ort ist ausdrücklich untersagt (Das Schlachthaus Rottmersleben bleibt von dieser Regelung unberührt).

Die erforderlichen behördlichen Ausschank- und Verkaufsgenehmigungen sind vom Benutzer/Veranstalter einzuholen.

c) Für Tanzveranstaltungen und Sperrzeitverkürzungen sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vom Benutzer/Veranstalter einzuholen.

d) Der Benutzer/Veranstalter ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.

e) Der Benutzer/Veranstalter hat seine steuerlichen Verpflichtungen, die sich aus der Inanspruchnahme der angemieteten Räumlichkeiten ergeben, zu erfüllen.

f) Der Benutzer/Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an Gebäuden, Geräten, dem Mobiliar und sonstigen Einrichtungen.

g) Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Gemeinde Hohe Börde durch den Benutzer/Veranstalter oder Dritte sind ausgeschlossen.

h) Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen der jeweiligen Einrichtung wird ausdrücklich hingewiesen.

i) Für Kosten, die durch den Verlust übergebener Schlüssel entstehen, kommt der Nutzer in voller Höhe auf.

j) Durch Geräusche, die von der „Veranstaltung“ ausgehen, dürfen keine erheblichen Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für Bewohner der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit entstehen. Ab 22:00 Uhr sind Tongeräte nur im Raum zu betreiben.

k) Ruhe störender Lärm ist untersagt.

l) Im gesamten Gebäude besteht aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im Land Sachsen – Anhalt Rauchverbot.

m) Der Umgang mit offenem Feuer (z. B. Wunderkerzen, Tischfeuerwerk u. ä.) ist generell untersagt – ausgenommen davon sind Kerzen für die festliche Tischbeleuchtung und die Möglichkeit der Warmhaltung der Speisen durch Chafing Dishes oder Rechaud (Tischkocher).

(2) Die von der Gemeinde beauftragten Dienstkräfte bzw. Vereinsvorsitzenden (im OT Ackendorf) und die Ortsbürgermeister üben gegenüber dem Benutzer/Veranstalter und neben dem Benutzer/Veranstalter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Benutzers/Veranstalters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

(3) Die Gemeinde Hohe Börde haftet nicht für durch oder bei Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses bzw. der sonstigen Räume entstandene Schäden Dritter. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Wertgegenstände, Garderobe etc. Für eventuelle durch die Nutzung entstandene Schäden haftet der Nutzer in voller Höhe, soweit die Schäden nicht nachweislich älteren Ursprungs sind.

(4) Dekorationen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der von der Gemeinde beauftragten Dienstkraft bzw. dem Ortsbürgermeister ausgeführt werden. Änderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räume und des Gebäudes sind nur nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde erlaubt.

(5) Das Anbringen von Befestigungsmitteln (Nägeln, Reißzwecken, Schrauben u. ä.) in Fußböden, Wänden oder Decken, Türen und Fenstern ist nicht zulässig. Klebemittel sind erlaubt, wenn dadurch keine bleibenden Beschädigungen verursacht werden.

**§ 4  
Benutzung von Räumlichkeiten bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen**

(1) Das laut Verzeichnis vorhandene Kücheninventar wird spätestens am Tag vor der Veranstaltung vom Objektverantwortlichen übergeben. Spätestens einen Tag nach der Veranstaltung werden die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen wieder vom Objektverantwortlichen übernommen. Die Übergabe und Übernahme ist durch den Benutzer/Veranstalter und dem Objektverantwortlichen auf einem Protokoll schriftlich zu bestätigen.

(2) Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist von dem Benutzer/Veranstalter finanziell entsprechend dem Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Das Gleiche gilt für angerichtete Schäden in den benutzten Räumen. Die anfallenden Kosten werden von der Kautions abgezogen.

(3) Der Schlüssel für die angemieteten Räume wird vom Objektverantwortlichen ausgehändigt und ist ihm wieder zurückzugeben. Der Benutzer/Veranstalter haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während seiner Abwesenheit verschlossen sind.

(4) Bei Objekten mit überwachten Schließanlagen haftet der Benutzer/Veranstalter für Falsch- und nicht ordnungsgemäß vorgenommene Bedienung. Inbegriffen sind hier auch die Kosten für Fahrten des Wachschutzes. Diese Kosten sind vom Benutzer zu übernehmen.

**§ 5  
Reinigung**

(1) Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen sowie des benutzten Inventars hat in unmittelbarem Anschluss an die Benutzung zu erfolgen. Die folgende Benutzung darf dadurch weder beeinträchtigt noch verzögert werden. Anfallender Müll ist privat zu entsorgen. Die Mülltonnen der einzelnen Einrichtungen dürfen ausdrücklich nicht genutzt werden.

Bei nicht erfolgter Endreinigung wird eine Reinigungspauschale gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde erhoben.

(2) Nach Benutzung sind alle genutzten Räume und das Inventar ordnungsgemäß gereinigt vom Benutzer an den Beauftragten zu übergeben.

Bei mangelhaft erfolgter Endreinigung des Geschirrs und nicht erfolgtem Ausräumen des Geschirrspülers wird eine Reinigungspauschale gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde erhoben.

(3) Starke Verunreinigungen, die über ein vertretbares Maß hinausgehen und die der Benutzer nicht selbst beseitigt, werden dem Benutzer nach Zeitaufwand und Reinigungsmittel berechnet. Einzelheiten regelt die Hausordnung.

(4) Die Feststellung über das Erfordernis einer Sonderreinigung treffen die von der Gemeinde beauftragten Dienstkräfte bzw. die Ortsbürgermeister.

**§ 6  
Ordnung und Sauberkeit im Schlachthaus OT Rottmersleben**

Der Benutzer der Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass eine gründliche Reinigung aller Räume und Einrichtungsgegenstände des Schlachthauses erfolgt. Hygiene ist absolutes Gebot im Schlachthaus. Außerordentliche Verschmutzungen und Verunreinigungen werden auf Kosten des Benutzers beseitigt. Der Benutzer hat die Inventarliste zu kontrollieren.

**§ 7**

**Schlachtung der Tiere im Schlachthaus OT Rottmersleben**

Bei der Schlachtung der Tiere sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Die Schlachtier- und Fleischbeschau hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Anmeldung hierzu hat durch den Benutzer/Veranstalter selbst zu erfolgen.

**§ 8**

**Übertragung des Benutzungsrechts**

Der Benutzer/Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

**§ 9**

**Benutzungsgebühren**

Für die Überlassung der Dorfgemeinschaftshäuser, sonstige Räume und Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde erhoben.

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können einmal jährlich die Räumlichkeiten für eine private Feier (personengebunden, nur für nachfolgend benannte Anspruchsberechtigte) ohne Gebührenberechnung nutzen.

Anspruchsberechtigt sind alle Kameraden und Kameradinnen der Einsatzabteilung, welche ihren Dienst gemäß den Feuerwehrdienstvorschriften (Abschluss der Truppausbildung und jährlich mindestens 40 Stunden Fortbildung am Standort) leisten, so-

wie die Betreuer/Betreuerinnen der Kinder- und Jugendfeuerwehren mit abgeschlossener Ausbildung zum Betreuer.

Weiterhin anspruchsberechtigt sind die Kameraden/Kameradinnen der Altersabteilung, welche mindestens 10 Jahre aktiven Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde bzw. in den Freiwilligen Feuerwehren der Ortschaften geleistet haben.

Durch den jeweiligen Ortswehrleiter erfolgt jährlich bis spätestens 31. August die Meldung, welche Kameraden/Kameradinnen die Voraussetzungen erfüllen.

Sind die gewünschten Räumlichkeiten zu dem gewünschten Termin bereits reserviert, besteht kein bevorzugter Anspruch.

**§ 10**

**Ausschluss von der Benutzung**

(1) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungssatzung oder eine bestehende Hausordnung hat der Ortschaftsrat das Recht, den Benutzer/Veranstalter ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen. Das Gleiche gilt, wenn ein Benutzer/Veranstalter seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung der Räume nicht nachkommt.

(2) Befürchtet der Ortschaftsrat oder ein Bedienstete/r der Gemeinde Hohe Börde eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ist die Benutzung zu untersagen.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 11**

**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungssatzung vom 15.11.2011 sowie die 1. Änderung vom 18.09.2012, die 2. Änderung vom 18.12.2013 und die 3. Änderung vom 21.05.2019 außer Kraft.

Hohe Börde, den 02.06.2020

  
Trittelt

Bürgermeisterin  
Gemeinde Hohe Börde



Gemeinde Hohe Börde  
OT Irxleben  
Bördestraße 8  
39167 Hohe Börde

**Gebührensatzung**

**für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde**

**Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 4, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt vom 01.07.2014, in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 21.04.2020 die nachfolgende Gebührensatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde beschlossen.

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Überlassung der Dorfgemeinschaftshäuser, sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen sind Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Bei Familienfeiern wird der Tag zur Vorbereitung nicht berechnet, sofern er nicht den Charakter einer Vorfeier (z. B. Polterabend) hat. Ein Anspruch auf einen Vorbereitungsstag besteht nicht.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Räume genutzt, so wird für jede Raumnutzung eine Gebühr erhoben.

**§ 2**

**Gebührenbefreiung**

- (1) Von der Gebührenpflicht befreit sind
  - a) gemeindeeigene Einrichtungen,
  - b) eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Hohe Börde
  - c) Kirchengemeinden mit Sitz in der Gemeinde Hohe Börde
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein Interesse der Gemeinde besteht. Der Antrag ist hinreichend zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Ortschaftsrat.

**§ 3**

**Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist der Antragsteller, mehrere Antragsteller sind Gesamtschildner.

**§ 4**

**Gebührenfestsetzung**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht nach Zugang des Gebührenbescheides.
- (2) Die Gebühren sowie die Kautions sind unter Angabe des Benutzungsverhältnisses nach Zugang des Gebührenbescheides, welcher eine entsprechende Fristsetzung enthält, auf das Konto der Gemeinde Hohe Börde zu zahlen. Die Kautions wird nach Feststellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung an den Benutzer/Veranstalter überwiesen.
- (3) Aus begründetem Anlass kann ganz oder teilweise die Nutzung untersagt werden, ohne dass hierdurch der Benutzer Anspruch auf Entschädigung hat.
- (4) Können die Dorfgemeinschaftshäuser, sonstigen Räume sowie deren Ausstattung aus Gründen, die von der Gemeinde Hohe Börde zu vertreten sind, nicht genutzt werden, so entsteht keine Gebührenpflicht. Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet. Regress ist ausgeschlossen.
- (5) Der Antragsteller ist nach erfolgter Benutzungszusage an den Vertrag gebunden. Tritt er nach erteilter Benutzungszusage vom Vertrag zurück oder erfüllt ihm nicht, entsteht eine Verwaltungsgebühr gemäß des Gebührenverzeichnisses als Gebührenschuld.

**§ 5**

**Gebührenverzeichnis**

**I. Ortsansässige der Gemeinde Hohe Börde**

Von natürlichen Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts (u. a. nicht gemeinnützig anerkannte Vereine) und juristischen Personen des privaten Rechts, die in der Gemeinde Hohe Börde ansässig sind, wird folgende Benutzungsgebühr, einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit, erhoben:

**I.1. Für Veranstaltungen ohne Erhebung von Eintrittsgeldern**

	Gebühr	Kautions
a) Ortsteil Ackendorf Mehrzweckraum Feuerwehr ohne Inventarnutzung	45,00 €	50,00 €

Für die Nutzung des Inventars (Küchenzeile, Geschirr, Besteck etc.), welches sich im Eigentum des Feuerwehrvereins befindet, ist eine gesonderte Abstimmung zwischen Nutzer und dem Feuerwehrverein notwendig.